AUTHOR:

MARTINI, RICHARD

TITLE:

TRIERER BISCHOFSWAHLEN...

PLACE:

BERLIN

DATE:

1909

Master Negative #
92-81131-19

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation
Martini, Richard 1886-
Die Trierer bischofswahlen vom beginn des 10. bis zum ausgang des 12. jahrhunderts; (teildruck: Die wahlen bis zum jahre 1066 enthaltend)
Berlin 1909

Bibliography p 1-4

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 3/2/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



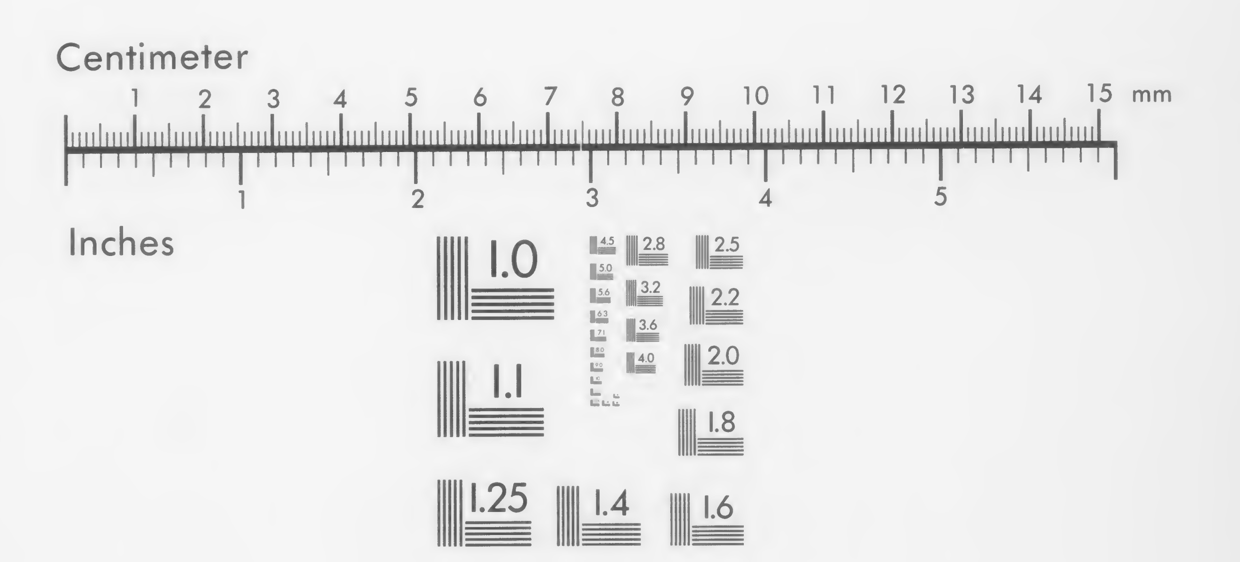
AIIM

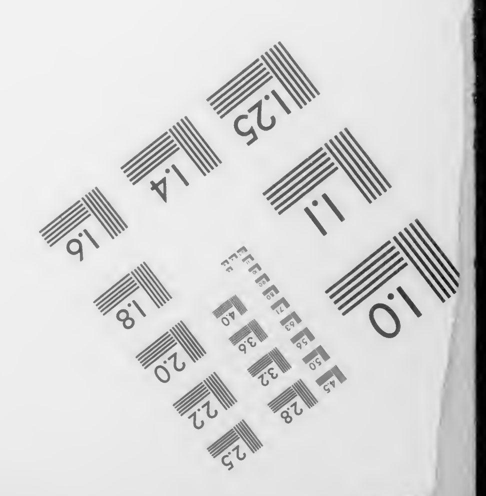
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Die Trierer Bischofswahlen vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts.

(Teildruck, die Wahlen bis zum Jahre 1066 enthaltend.)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
GENEHMIGT
VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

Von

Richard Martini 1886-
aus Gladau (Prov. Sachsen).

Tag der Promotion: 14. August 1909.

Referenten:
Prof. Dr. **Schäfer.**
Prof. Dr. **Tangl.**

Mit Genehmigung der hohen Philosophischen Fakultät gelangen hier nur die ersten Abschnitte der Dissertation zum Abdruck. Das Ganze wird in den vom Verlage von E. Ebering in Berlin herausgegebenen „Historischen Studien“ erscheinen.

Druck von Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstr. 29.

Inhaltsübersicht.

Literatur.

Adami Gesta Hammaburg. eccl. pontif. = Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum ex recensione Lappenbergii. Editio altera. Hannoverae 1876.

Ann. Altah. mai. = Annales Altahenses maiores. Editio altera. recognovit Edmundus ab Oefele. Hannoverae 1891.

Ann. Weißenburg. Siehe Lamperti Annales.

Bernhardi, Lothar = W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg. Leipzig 1879.

Bernheim, Lothar u. d. Konkordat = E. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat. Straßburg 1874.

Bertheau, Gest. Trev. = F. Berthau, Die Gesta Treverorum von 1152—1259. Göttingen 1874.

Beyer, Bischofswahlen = K. Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. Halle 1881.

Bonin, Besetzung der Bistümer = R. Bonin, Ueber die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105. Leipzig 1889.

Brower, Annales et antiquitates Treverenses = Brower et Masenius, Annales et antiquitates Treverenses. Leodii 1670.

Chron. reg. Colon. = Chronica Regia Coloniensis recensuit G. Waitz. Hannoverae 1880.

Cont. Reg. Siehe Regino.

Cüppers, Gest. Trev. = K. Cüppers, Zur Kritik der Gesta Treverorum. Paderborn 1882.

Dümmler, Ostfr. Reich = E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reichs. 2. Aufl. Leipzig 1887, 88.

— Otto d. Gr. = R. Köpke und E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, Leipzig 1876.

Ficker, Reichsfürstenstand = J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand. Innsbruck 1861.

Gerdes, Bischofswahlen unter Otto = H. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Großen. Göttingen 1878.

Gest. Alb. = Gesta Alberonis archiepiscopi auctore Balderico ed. G. Waitz. MS. VIII, S. 243 ff.
Gest. Trev. = Gesta Treverorum ed. G. Waitz. MS. VIII, S. 111 ff. Continuatio I. S. 175 ff. Cont. II. MS. XXIV, S. 376 ff. Cont. III. S. 380 ff.
Gesta Godefridi archiepiscopi ed. G. Waitz. MS. VIII, S. 200 ff.
Giesebrecht, Kaiserzeit = W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 1—3. 5. Aufl. Leipzig 1881 ff. Bd. 6, Leipzig 1895.
Görz, Mittelrhein. Reg. = A. Görz, Mittelrheinische Regesten. Koblenz 1876 ff.
— Reg. d. Trierer Erzbischöfe = A. Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier. Trier 1859.
Harzheim, Concilia Germaniae = Concilia Germaniae ed. I. F. Schannat, I. Harzheim etc. Colon. 1759 ff.
Hauck, Kirchengeschichte = A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1887 ff.
Hinschius, Kirchenrecht = P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869 ff.
Hirsch, Heinrich II. = S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Leipzig 1862 ff.
Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica = N. ab Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica. Aug. Vind. 1750 ff.
— Prodromus = N. ab Hontheim, Prodromus Historiae Trevirensis. Aug. Vind. 1757.
Huyskens, Albero = V. Huykens, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier. Teil I. Münster 1879.
Jaffé, Reg. Pont. = Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. Ed. 2. Leipzig 1885.
Köhnke, Wibert = O. Köhnke, Wibert von Ravenna. Leipzig 1888.
Lacomblet = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins von Th. J. Lacomblet. Düsseldorf 1840—58.
Lamperti Annales = Lamperti monachi Hersfeldensis opera recogn. O. Holder-Egger. Accedunt Annales Weißenburgenses. Hannoverae et Lipsiae 1894.
Leonardy, Gesch. d. Trierer Landes = J. Leonardy, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes. 2. Ausgabe. Trier 1877.
Lesser, Poppo = F. Lesser, Erzbischof Poppo von Trier. Leipzig 1888.
Libelli de Lite = Monumenta Germaniae Historica. Libelli de Lite imperatorum et pontificum. Hannoverae 1891 ff.
Mabillon, De re diplomatica libri 6. Paris 1681.
Marx, Gesch. d. Erzstifts Trier = I. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier. Trier 1858 ff.

MD. = Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Hannoverae 1879 ff.
Meyer v. Knonau, Heinrich IV. u. V. = G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deuschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Leipzig 1890 ff.
Monumenta Boica ed. Academia scientiarum Boica. Monachi 1763 ff.
ML. sect. IV. = Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Hannoverae 1893.
M. R. U. = Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien, herausgeg. von H. Beyer, L. Eltester, A. Görz. Koblenz 1860 ff.
MS. = Monumenta Germaniae Historica. Scriptores. Hannoverae 1826 ff.
Necrologia Germaniae = Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae. Berolini 1888 ff.
Necrologium s. Maximini enthalten in Hontheim, Prodromus. Vgl. diesen.
Prümers, Albero = R. Prümers, Albero von Montreuil. Göttingen 1874.
Prutz, Friedrich I. = H. Prutz, Kaiser Friedrich I. Danzig 1871—74.
Regino und Cont. Reg. = Reginonis Chronicon cum continuatione recogn. F. Kurze. Hannoverae 1890.
Rietschel, Burggrafenamt = S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.
Rosbach, Die Reichspolitik = O. Rosbach, Die Reichspolitik der Trierischen Erzbischöfe . . . Teil I. Bonn 1883.
Ruotger = Ruotgeri Vita Brunonis ed. G. H. Pertz. Hannoverae 1841.
Schäfer, Wormser Konkordat = D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Berlin 1905.
Scheffer-Boichorst, Friedrich I. = P. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1866.
Schoop, Vfgesch. v. Trier = A. Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Westdeusche Zeitschrift Erg.-Heft 1. Trier 1884.
Sickel, Beitr. z. Diplomatik = Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik. Wien 1861 ff.
Stälin, Würtembg. Gesch. = Chr. F. von Stälin, Wirtembergische Geschichte. Stuttgart und Tübingen 1841 ff.
Stumpf = K. F. Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des X. XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865 ff.
Thietmar = Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon recogn. F. Kurze. Hannoverae 1889.
Toeche, Heinrich VI. = Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867.

Udalrici codex = Udalrici Bambergensis codex. Bibliotheca rerum Germanicarum ed. Ph. Jaffé. Tom. V, S. 1 ff.
Uhlirz, Otto II. = K. Uhlirz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. Leipzig 1902.
Vita Conradi = Vita et passio Conradi archiepiscopi. ed. G. Waitz. MS. VIII, S. 214 ff.
Vita Hildegundis = Acta Sanctorum collecta . . . a G. Henschenio et D. Papebrochio. Aprilis. Tomus II. Parisiis et Romae. S. 780 ff.
Waitz, Heinrich I. = G. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I. 3. Aufl. Leipzig 1885.
— Vfgesch. = G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin 1844 ff.
Wolfram, Friedrich u. d. Konkordat = G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883.

Die Trierer Bischofswahlen vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts.

Einleitung.

Das Privileg von 913.

Den Bestimmungen des kanonischen Rechtes entsprechend erscheinen bei einer Bischofswahl im Karolingerreich Klerus und Laien als Wähler; die entscheidende Rolle bei der Besetzung eines ledigen Bischofsstuhles aber spielt der König, dessen Mitwirkungs- oder Bestätigungsrecht allgemein, auch vom Papst, anerkannt wird. Oft ernannte der König sogar, ohne die Wählerschaft zu berücksichtigen, den neuen Bischof[1]. Als Beispiel einer Wahl aus der späteren Karolingerzeit kann die Besetzung des Trierer Bischofsstuhls im Jahre 869 dienen. Karl der Kahle, der nach Lothars II. Tod[2] in dessen Reich eingerückt war, um es für sich zu gewinnen[3], verhandelte, wahrscheinlich zu Aachen, mit den bei ihm anwesenden optimates Lothringens über die Neubesetzung des Bischofsstuhles. Auf Betreiben des damals bei Karl in hohem Ansehen stehenden Bischofs Adventius von Metz wurde dessen Verwandter Bertulf gewählt[4]. Die Entscheidung liegt also beim König, der dafür sorgt, daß die Wahl seinen politischen Interessen entspricht. Doch findet auch eine Verständigung mit den Vornehmen des soeben von ihm besetzten Lothringens statt.

1. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 522.
2. Lothar starb in Italien am 8. August 869. Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches II, S. 243.
3. Ebenda S. 281.
4. Regino S. 98: Inito autem rex cum optimatibus consilio, Bertulum nepotem supradicti Adventii episcopi ecclesiae Trevirorum prefecit.

Wie stark in der allgemeinen Anschauung jener Zeit das Recht des Königs auf Besetzung der Bischofsstühle begründet war, zeigen die zahlreichen königlichen Privilegien des ost- und westfränkischen Reiches, in denen einzelnen Bistümern und Abteien auf ihre Bitte die freie Wahl ihres Oberhauptes zugestanden wird[5]. Der Herrscher vergibt diese Gunst von sich aus, ohne des geistlichen Oberhauptes zu gedenken. Die Wähler aber erkennen mit ihrer Bitte um ein solches Privileg die königlichen Ansprüche an.

In der Zeit, in welcher Lothringen zum westfränkischen Reiche gehörte, ist der Trierer Wählerschaft ein solches Privileg verliehen[6]. Dasselbe ist von Karl dem Einfältigen auf Bitten des Erzbischofs Radbod im Jahre 913 ausgestellt. Dieser, Erzkaplan des Königs, und Erzkanzler Lothringens, war im Jahre 883 Bertulfs Nachfoger geworden, nach Regino durch die Wahl des Klerus und des Volkes[7].

In dem Privileg bekundet Karl der Einfältige, daß Erzbischof Radbod ihn ersucht habe, ihm ein Privileg für die Wahl seiner Nachfolger zu verleihen. Er sei diesem Verlangen nachgekommen und bestimme Folgendes: Derjenige, den Klerus und Volk einmütig und ohne Widerspruch aus dem Klerus der Diözese gewählt haben, soll ihnen zum Bischof gegeben werden. Sie sollen in Zukunft nicht mehr ge-

Actum est autem, ut iste vir episcopalem obtineret dignitatem, interventu et ope predicti Adventii episcopi. Gest. Trev., MS. VIII, S. 165[6]: Anno dominicae incarnationis 868. Bertolfus abbas Mediolacensis fit episcopus Treberis, consanguineus Adventii. Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reiches II[2], S. 289. Die Wahl Bertolfs fand wahrscheinlich in Aachen statt, die Ordination in Trier, und zwar erst nach dem Tode Bischof Hattos von Verdun, da dieser sich an derselben nicht beteiligte.

5. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 526.

6. M. R. U. I, No. 157, S. 220.

7. Regino S. 120: Successit in pontificali cathedra per electionem cleri et totius plebis Ratbodus reverentissimus antistes VI. Idus Aprilis.

zwungen werden, gegen ihren Wunsch und die Bestimmungen der Kanones einen ihnen nicht genehmen Kandidaten anzunehmen. Ist aber in der Trierer Diözese niemand zu finden, der sich zum Bischof eignet, so soll deswegen das Privileg nicht aufhören und die Wahl ihnen nicht verweigert werden, sondern sie sollen vom König die Erlaubnis erhalten, von anders woher zu wählen, wen sie wollen. Geschieht, wie es bei früheren Wahlen bereits vorgekommen ist, eine zwiespältige Wahl, so soll der König für die Partei des Klerus und der viri melioris intentionis entscheiden, und der von diesem Gewählte soll zum Bischof eingesetzt werden[8].

Es ist zunächst von Wichtigkeit, daß wir aus der Erwähnung früherer zwiespältiger Wahlen im Privileg folgern können, daß bereits vor 913 die Trierer Erzbischöfe gewählt sind, und daß es bei diesen Wahlen zu Streitigkeiten gekommen ist. Es ist wahrscheinlich, daß sich in solchen Fällen mächtige Laien Uebergriffe erlaubt haben. Demgegenüber zeigt nun das Privileg das Bestreben des Klerus, möglichst einen aus seiner Mitte zum Bischof zu wählen und bei zwiespältigen Wahlen seinen Einfluß gegenüber dem der Laien zum entscheidenden zu machen. Daß es

8. M. R. U. I, no. 157, S. 221: Quemcunque Treverensis clerus et populus de propriis eiusdem aecclesiae filiis pari consensu elegerit, absque ulla cuiuslibet contradictione, ille deo favente eis detur episcopus, nec ulterius contra eorum libitum contraque canonicam auctoritatem quemquam non optatae personae cogantur suscipere pastorem. Et si forte . . . in ipsa ecclesia talis inveniri non poterit, qui huiusmodi honori aptus sit mancipari, nec propterea infracto privilegio nostro illis denegetur electio, sed potius a regali maiestate suscipiant, quemcunque voluerint aliunde eligere. Si hoc quoque evenerit, quod in quorundam episcoporum electionibus iam contigisse dinoscitur, ut vota eligentium divisa dissenserint, ei parti, in qua clerus et melioris intentionis viri consenserint quid in causam gregisque dominici salvationem querere comprobantur, [regalis faveat auctoritas et secundum eorum electionem super eos optatus constituatur antistes.

keineswegs den Einfluß des Königs auf die Besetzung des Bischofsstuhles ausschaltet, auch nicht bei der Wahl eines Kandidaten aus der Trierer Diözese, zeigen die Anordnungen: a regali maiestate suscipiant, regalis faveat auctoritas. Ebenso ist das eis detur episcopus zu verstehen. Die Einsetzung bleibt also dem König.

Es entsteht nunmehr die Frage: Ist dieses wichtige Privileg in der Folgezeit bei den Wahlen beachtet worden? Haben die Wähler in Trier auf die Rechte dieses Privilegs Anspruch erhoben und haben es die Könige anerkannt? Eine zusammenhängende Untersuchung über die Trierer Bischofswahlen fehlt bisher, da die Arbeiten von Marx und Leonardy in dieser Beziehung nicht genügen[9]. So ist die Frage nach der Rechtsgültigkeit des Privilegs noch nicht genau beantwortet, obwohl durch Untersuchungen, welche einzelne Trierer Bischofswahlen im Rahmen der jedesmaligen Zeitgeschichte behandeln, bereits gezeigt ist, daß Trier in dieser Beziehung keine Sonderstellung vor anderen deutschen Bistümern einnahm. Leonardy hat allerdings die Behauptung aufgestellt, „daß die Verordnung Ratbods ziemlich unverletzt in Kraft geblieben ist, wenn auch vielfach der Vorschlag des Kaisers der Wahl voranging“[10]. Auch Cüppers mißt dem Privileg große Bedeutung bei, da er dasselbe die „rechtliche Grundlage“ der Trierer Wahlen nennt[11].

Die vorliegende Arbeit wird die oben gestellten Fragen zu beantworten suchen, dabei aber auch auf die einzelnen,

9. Marx, Gesch. d. Erzstifts Trier; Leonardy, Gesch. d. Trierer Landes.

10. Leonardy, Gesch. d. Trierer Landes S. 431.

11. Cüppers, Gest. Trev. S. 50. Die kurze Uebersicht, die hier über die Geschichte der Trierer Bischowswahlen gegeben wird, ist, wie der Verfasser selbst sagt (S. 50, Anm. 4), nicht genügend und enthält mancherlei Irriges.

bei den Wahlen mtiwirkenden Faktoren achten, um ein möglichst klares Bild der Trierer Wählerschaft und der in ihr zur Betätigung gelangenden Kräfte zu gewinnen. Für die Zeit von 1122 an wird die Bedeutung des Wormser Konkordates genauer zu untersuchen sein.

Ruotger.

Es ist ein großer Mangel, den bereits Hontheim beklagt hat[1], daß unsere Kenntnis der Wahlen bis zum Jahre 1008 eine so lückenhafte ist. Gerade die Wahl Ruotgers, die einzige, welche noch in der Zeit stattfand, wo Lothringen zum westfränkischen Reiche gehörte, wäre für die Beurteilung des Privilegs von allerhöchstem Wert. Denn daß sich später die deutschen Könige nicht durch ein, von einem fremden Herrscher gegebenes Privileg gebunden fühlten, auch wenn dasselbe in Trier bekannt war, würde wohl verständlich sein. Nun aber wissen wir nicht, wie Ruotger Erzbischof wurde[2]. Für Bowers Darstellung der Wahl ist, wie bei vielen seiner Angaben, in den Quellen kein Beleg zu finden[3].

Rodbert.

König Heinrich I. hatte sich bereits zum Herrn Lothringens gemacht, als am 27. Januar 930 Ruotger starb.

1. Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica I, S. 246.

2. In den Gest. Trev. MS. VIII, S. 168[13] wird nur Ruotgers Name genannt.

3. Brower, Annales et antiquitates Treverenses I, S. 44[7]: Clerus . . . populusque iam non, ut uti solet, regis exspectato iussu, sed iure suffragiorum utens Ruotgerum creavit.

Sein Nachfolger wurde, wahrscheinlich erst nach einiger Verzögerung, doch noch im Jahre 930, Rodbert, der Sohn eines sächsischen Grafen Dietrich, ein Bruder der Königin Mathilde. Es ist als sicher anzunehmen, daß Heinrich seinen Schwager zum Erzbischof von Trier gemacht hat, um so Lothringen, wie zwei Jahre früher durch die Vermählung seiner Tochter Gerberga mit Herzog Gieselbrecht, in nähere Verbindung mit dem Reiche zu bringen[1]. Das Privileg Karls des Einfältigen ist nicht beachtet worden.

Heinrich.

Rodbert starb im Jahre 956 in Köln, wo er am Hofe des Königs weilte. Die Neubesetzung des Bischofsstuhles geschah sicher noch im gleichen Jahre, da Papst Johann XII. bereits am 8. Januar 957 Heinrich das Pallium übersendet. Dieser Heinrich stammte aus vornehmer Familie, ja er war sogar mit Otto I. verwandt[1]. Die Vermutung Dümmlers,

1. Ann. s. Maximini, MS. IV, S. 6[48]. Cont. Reg. S. 158 (zu 928): Ruothgerus Trevirorum archiepiscopus obiit, cui Ruodbertus successit. Gest. Trev. MS. VIII, S. 168[4]. Chronica Albrici monachi Trium Fontium, MS. XXIII, S. 756[41]: (zu 921) Quo tempore factus est Treverensis archiepiscopus Rupertus filius Theoderici Saxonie ducis, frater Mathildis regine Alemannie. Waitz, Heinrich I[3], S. 108, 138. Der Vater der Königin Mathilde hieß Dietrich. Waitz, Heinrich I[3], S. 17. Es ist daher kein Grund vorhanden, die Nachricht des allerdings viel späteren Alberich, daß auch Rodbert von diesem Dietrich abstammte, zu verwerfen. Die Verzögerung folgert Sickel, Beitr. z. Diplomatik VII, S. 70 aus der Tatsache, daß die Urkunden vom 5. und 30. Juni 930 nicht vom Trierer Erzbischof ausgefertigt sind. Die Anwesenheit des Königs in Lothringen geht aus den Urkunden hervor. MD. I, H. I. no. 23, S. 58; no. 24, S. 59.

1. Cont. Reg. S. 169. Gest. Trev. MS. VIII, S. 168[8]. Flodoardi

Ruotger wolle diese Verwandtschaft bestreiten, erscheint nicht zwingend[2]; jedenfalls bezeugt auch er, daß Heinrich zur familia, der nächsten Umgebung des Königs, gehörte[3]. Bezeugt ist die Verwandtschaft durch Flodoard und ein Privileg Ottos II. für Bischof Poppo II. von Würzburg, in dem dieser nepos noster genannt wird[4]. Poppo II. war ein naher Verwandter seines Vorgängers Poppos I., des Bruders Heinrichs von Trier[5]. Heinrich hatte seine erste Bildung in Reichenau empfangen und war dann zu seinem Bruder nach Würzburg gegangen. Nunmehr machte ihn Otto I. zum Trierer Erzbischof, vielleicht veranlaßt durch Poppo I., der früher Ottos Kanzler gewesen war und sich auch als Bischof von Würzburg der Gunst des Königs erfreute[6].

Hier ist ebenfalls eine Nichtbeachtung des Privilegs von 913 festzustellen. Die Art, wie Heinrich Erzbischof wurde, entspricht vollkommen der allgemeinen Politik Ottos, der die Besetzung der Bistümer eigenmächtig nach seinen

---

Annales MS. III S. $403^{35,42}$: Rotbertus Trevirensis episcopus, et Baldericus, et duo alii episcopi . . . defuncti sunt. Episcopatus Trevirensis cuidam Haynrico, regis Ottonis propinquo, datur. — Ruotger, Vita Brunonis S. 38: Archiepiscopum Treveris Heinricum, magni meriti et summae probitatis virum, qui Rutberto magnifico presuli, Coloniae in gravi pestilentia, cum et imperator ibidem esset, defuncto, successit, Wilhelmum quoque, nepotem suum, . . . ambos egregios, ambos in Domini lege perfecte instructos, imperatori alterum consanguinitate, alterum probitate, utrumque familiaritate coniunctissimos, ipse quoque (sc. Bruno) imprimis summa veneratione colebat. -- Othloni Vita s. Wolfkangi, MS. IV, S. $528^{9,36}$: Heinricus ab Ottone Magno Treverensem suscepit archiepiscopatum.

2. Die Palliumsverleihung: Jaffé, Reg. Pont. I, no. 368, S. 464. Dümmler, Otto d. Gr. S. 282, A. 5.

3. Andere Verwandte Otto's I., die Bischöfe wurden, erwähnt Gerdes, Bischofswahlen unter Otto S. 36.

4. MD. II, O. II. no. 132, S. 148.

5. Dümmler, Otto d. Gr. S. 320.

6. Ebenda S. 119.

politischen Interessen vollzog[7]. Die Wahl durch Klerus und Volk wurde unter ihm und seinen Nachfolgern, wenn sie überhaupt stattfand, zu einer völligen Nebensache. Ob Heinrich in Trier gewählt wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls begegneten dem aus einer anderen Diözese genommenen Erzbischof keine Schwierigkeiten.

Dietrich.

Auf einer Romfahrt starb, wahrscheinlich am 3. Juli 964, Erzbischof Heinrich[1]. Sein Nachfolger wurde Dietrich, früher Diakon in Trier und Dompropst in Mainz[2]. Als solcher hatte er 961 von Otto I. eine Besitzung als Geschenk erhalten[3], war also dem Kaiser bekannt und wurde von ihm auch später nochmals beschenkt[4]. Wir werden daher der Nachricht des Fortsetzers des Regino, daß er vom Kaiser zum Erzbischof gemacht sei, Glauben schenken. Vielleicht wurde er vom Erzbischof Wilhelm seinem Vater empfohlen.

---

7. Hauck, Kirchengeschichte III_3, S. 28.

1. Libri anniversariorum et necrologium monasterii s. Galli, Necrologia Germaniae I, S. 476: V. Non. Jul. Ob. Heinrici Treverensis archiep. Ebenso Necrologium s. Maximini S. 981. Anders Annales necrologici Fuldenses, MS. XIII, S. 200^{24}: III. Non. Aug. Heinrichus archiepiscopus.

2. Cont. Reg. S. 176 (zu 965): Hoc demum anno imperatore ab Italia redeunte, Heinrico archiepiscopo Treverensi Thiedericus eiusdem ecclesiae diaconus . . . successores instituuntur. Gest. Trev. MS. VIII, S. 169^2.

3. MD. I, O. I. no. 226, S. 310.

4. Ebenda no. 320, S. 434. Diese Urkunde ist ausgestellt, Interventu dilectae coniugis nostrae Adalheidis fidelisque nostri archiepiscopi Willihelmi.

Otto war am 3. Januar 965 in Mailand, am 13. Januar in Chur, am 18. Januar in St. Gallen[5]. In diese Zeit wird Dietrichs Ernennung fallen. Am 2. Juni 965 erscheint er als Erzbischof auf der Kölner Reichsversammlung[6].

Wir haben auch bei dieser Wahl eine Nichtbeachtung des Privilegs festzustellen. Die Tatsache, daß Dietrich früher Diakon in Trier war, beweist nichts für die Gültigkeit desselben.

Ekbert.

Auch Ekbert, Dietrichs Nachfolger, hatte seine Würde kaiserlicher Gunst zu danken[1]. Er war ein Sohn des Grafen Dietrichs II. von Holland und wurde 976 Kanzler Ottos II.[2] Daß Kanzler der Könige, die das Vertrauen ihrer Herren besonders genossen, Bischofssitze bekamen, findet sich in dieser Zeit und später oft und zeigt recht deutlich, die Tendenz der Herrscher bei der Besetzung erledigter Bischofsstühle. Die Ernennung wird vor dem 8. September 977 erfolgt sein. Von einer Mitwirkung der Wählerschaft verlautet nichts, auch ist Ekbert nicht aus der Trierer Diözese.

Ludolf.

Ueber die Art, wie Ludolf Erzbischof wurde, fehlen

5. Dümmler, Otto d. Gr. S. 369.
6. Ebenda S. 373.
1. Dietrich starb am 5. Juni 977. Ann. necrolog. Fuld. MS. XIII, S. 204[3].
2. Uhlirz, Otto II. S. 76. Als Kanzler fertigt Ekbert vom 30. Juni 976 bis zum 30. Juli 977 Urkunden aus. Am 8. September 977 hat er bereits einen Nachfolger im Kanzleramt. MD. II, O. II. no. 130—163.

genauere Nachrichten[1]. Wir erfahren nur, daß er aus Sachsen stammte, Domherr in Hildesheim war und 994 zum Erzbischof geweiht wurde. Die Konsekration vollzog Bischof Adalbero von Metz[2]. Da Ludolf aus Sachsen stammte, ist es als sicher zu bezeichnen, daß er durch Otto III. eingesetzt wurde.

Albero. Megingaud.

Am 7. April 1008 starb Ludolf[1]. Die Wahl seines Nachfolgers gab Anlaß zu langjährigen Wirren. Diese Kämpfe, welche die große Bedeutung eines mächtigen Laiengeschlechtes zeigen, sind für uns von größter Wichtigkeit.

Das Geschlecht der Grafen von Luxemburg, dem wir noch oft begegnen werden, spielt in diesen Wirren die führende Rolle. Im Jahre 963 hatte ein Graf Siegfried die Luxemburg von der Abtei St. Maximin eingetauscht[2]. Sein Geschlecht hatte dadurch an Ansehen sehr gewonnen, daß seine Tochter Kunigunde die Gemahlin Heinrichs II. geworden war[3]. Ein Bruder der Königin wurde Herzog von

1. Ekbert starb am 8. oder 9. Dezember 993. Ann. necrolog. Fuld. MS. XXIII, S. 207[27].
2. Ann. Quedlinburg. MS. III, S. 72[20]. Ann. Colon MS. I, S. 99[13]. Constantini Vita Adalberonis II. ep. Mett. MS. IV, S. 668[38]. Consecravit etiam noster beatus et electus Deo sacerdos Adalbero Liudulfum Trevirensibus archiepiscopum. Gest. Trev. (B. C.) MS. VIII, S. 171[33]: natione Saxo. Diese Angabe wird durch sein Vorkommen in dem, um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Verzeichnis von ehemaligen Mitgliedern des Hildesheimer Kapitels bestätigt. MS. VII, S. 847[29].
1. Necrologium s. Maximini S. 973.
2. M. R. U. I, no. 211, S. 271.
3. Ueber die Luxemburger vgl. Hirsch, Heinrich II. I, S. 530.

Bayern, ein anderer, Friedrich, erscheint als comes[3]. Zwei weitere Brüder, Dietrich und Albero, waren Kleriker. Dietrich bemächtigte sich, ohne Rücksicht auf Heinrich II. zu nehmen, auf gewaltsame Weise des Metzer Bischofsstuhles. Heinrich wurde wohl durch den Einfluß seiner Gemahlin von einem Einschreiten zurückgehalten. Dietrich blieb Bischof, der einzige Fall, „in dem ein vom König nicht ernannter Bischof dem von ihm ernannten gegenüber sich behauptete“[4].

Albero wurde Propst von St. Paulin in Trier und hatte große Besitzungen, namentlich Saarburg, Bernkastel und Roussy[5]. Mit Ludolfs Hilfe bemächtigte er sich noch der zu St. Martin in Trier gehörigen Abtei St. Symphorian[6]. Jetzt, nach Ludolfs Tod, war er bestrebt, die Erzbischofswürde zu erlangen. Die ziemlich zahlreichen Berichte über die folgenden Wirren bieten der Interpretation an einigen Stellen Schwierigkeiten. Es ist daher nötig, sie genauer zu betrachten, zumal sich in den bisherigen Darstellungen viel Falsches findet.

Die Grundlage der Untersuchung muß der ausführliche und zeitlich den Ereignissen sehr nahe stehende Bericht des Thietmar bilden. Wir erfahren hier Folgendes: Albero, ein noch unreifer Jüngling, wurde mehr aus Furcht vor dem König, als aus Liebe zur Frömmigkeit einmütig zum Bischof gewählt. Aber der König gab die Bischofswürde, trotz der Bitten seiner Gemahlin und seiner Vertrauten, an Megingaud, den Kämmerer des Mainzer Erzbischofs. Er wurde zu der Verwerfung Alberos durch die Erinnerung an die gewaltsame Art, in der Dietrich, Alberos Bruder, sich in den Besitz des Metzer Bistums gesetzt hatte, bestimmt. In Trier wurde die Pfalz von Albero und seinen Anhängern gegen den

4. Hauck, Kirchengeschichte III³, S. 404.

5. Genaueres über Alberos Besitzungen vgl. bei Lesser, Poppo S. 74.

6. Gest. Trev. MS. VIII, S. 171¹¹.

König befestigt. Dieser zog selbst nach Trier, um hier die Konsekration Megingauds und die Exkommunikation Alberos vornehmen zu lassen. Den in der Pfalz Belagerten blieb schließlich, wenn sie nicht aus Mangel an Lebensmitteln umkommen wollten, nichts übrig, als sich dem König zu ergeben. Jedoch erlangten sie durch die Schlauheit des Herzogs Heinrich von Bayern freien Abzug. Als aber der König die wahre Lage der Dinge erfuhr, wurde er sehr zornig und rächte sich am Herzog[7].

Auch nach den Quedlinburger Annalen setzte sich Albero wider Willen des Königs in den Besitz Triers, wurde von diesem 16 Wochen lang in der Pfalz belagert, erhob sich aber nach seiner Ergebung und dem Abzug des Königs alsbald wieder[8].

Die Tatsache, daß Albero dem Könige so lange Widerstand leistete, beweist, daß er eine starke Anhängerschaft hatte und bestätigt das communiter eligitur des Thietmar.

7. Thietmar S. 154: Aethelbero, frater reginae et immaturus iuvenis, plus timore regis quam amore religionis communiter eligitur. Rex autem, ut hoc audivit, prioris non immemor in germano eiusdem Thiedrico non premeditatae constitutionis uxorem dilectam caeterosque suimet familiares de episcopatu eodem impetrando sollicitos sprevit et Meingaudo, Willigisi archipresulis camerario, . . . eundem dedit . . . Palas a Trevirensibus contra regem firmatur ac terra . . . crebris concremacionibus quatitur . . . Rex illo cum exercitu properat, archiantistitem inthronizatum ibidem consecrari Aethelberonemque excommunicari precipiens. Obsidione eciam continua eos, qui Palas tuebantur, in tantum constrinxit, ut fame et assidua inpugnatione defatigati aut interius perire aut in potestatem regis inviti deberent exterius venire. Quod ne fieret, Heinricus dux improvisa callididate impediens, eos exire inlesos apud regem obtinuit. Postquam vero de hiis rei certitudinem rex inquisivit, gravitate mentis id ferens, . . . ultus est.

8. Ann. Quedlinburg., MS. III, S. 79⁴⁴: Atalpero clericus, regi adversarius abominationes multas concitavit, contra omne ius et fas Treverim cum suis sibi mancipavit, sicque discessit. Compertum cumque id regi foret, ilico suas copias colligens advenit; Lutharios sibi resistentes palatio obsedit, 16 hebdomadas ibi habens. Illi tandem fame coacti, falso dextras dedere, regem et suos remeare fecere, in sua perfidia nihilominus permanentes.

Auch die Kölner Annalen berichten, daß der gesamte Klerus und die Laien jener Gegend Heinrich Widerstand leisteten[9].

Der Bericht des Hermann von Reichenau orientiert genauer über Alberos Anhänger. Der Unruhestifter stützte sich nämlich nach Hermann auf seine drei Brüder, Bischof Dietrich, Herzog Heinrich und Graf Friedrich, und genoß auch die Hilfe anderer, darunter die des Grafen Gerhard[10]. Ferner findet Thietmars Bericht, daß Albero aus Furcht vor dem König gewählt wurde, durch Hermann von Reichenau eine Erklärung. Albero machte in Trier ein Versprechen des Königs geltend, durch das ihm die Erzbischofswürde zugesichert sei. Ob Heinrich II. dieses Versprechen wirklich gegeben hat, läßt sich nicht sicher feststellen, doch ist es wahrscheinlich genug.

Endlich ist noch der ausführliche, aber späte Bericht der Gest. Trev. heranzuziehen. Wichtig ist seine Angabe, daß Megingaud, der bisher Mainzer Dompropst war, um Albero Widerstand zu leisten, an zwei vornehme Herren der Diözese, Ravenger von Madelberg und Udalbert von Stalle, Lehen aus dem Besitz des St. Martinklosters verteilte, sich aber trotzdem Albero gegenüber nicht durchsetzen konnte. Erst dann zog der König selbst nach Trier und belagerte die Pfalz, angeblich vom 4. April bis 1. September 1008, ließ die Moselbrücke zerstören und rückte

9. Ann. Colon. MS. I, S. 99[26]: Successit Megingoz cuncto clero et Moselensi populo renuente et resistente Heinrico regi.

10. Herim. Aug. Chronicon, MS. V, S. 119[1]: Megingaudus archiepiscopus a rege promovetur. Sed Adalbero clericus, quibusdam faventibus ad archipraesulatum quasi ex regio promisso sibi debitum adnisus, Treverense palatium praesidiis occupat, et cum fratribus suis, Theoderico Metense episcopo et Heinrico Baioariae duce Fridericoque comite, adnitente etiam cum aliis multis Gerhardo item comite, contra regem rebellavit. Gerhard war ein Schwager Alberos. Hirsch, Heinrich II. I, S. 219.

nach Bestätigung Megingauds ab, ohne etwas Entscheidendes gegenüber den Belagerten erreicht zu haben[11].

Diese letzten Angaben sind falsch. Die Urkunden zeigen uns Heinrich in der von den Gest. Trev. angegebenen Zeit an anderen Orten, zuletzt am 15. Juli in Forchheim. Erst am 12. September und 4. November erscheint Heinrich II. in Trier[12]. Weihnachten 1008 feierte er in Pöhlde[13]. Ebensowenig entspricht es den wirklichen Tatsachen, daß sich der König, ohne Erfolge erreicht zu haben, von Trier entfernte. Daß man hier später von der Bedrängnis der Belagerten und ihrem Abzug aus der Pfalz keine Kunde mehr hatte, ist jedoch eine indirekte Bestätigung für den Bericht der Quedlinburger Annalen, daß die Aufständischen nach der Entfernung des Königs in ihrer Treulosigkeit verharrten.

Wie sehr Albero auf seine Anhängerschaft rechnen konnte, zeigt die Tatsache, daß er auch als Vertragsbrüchiger noch jahrelang maßgebenden Einfluß in der Diözese

11. Gest. Trev. MS. VIII, S. 171[13]: Ea fiducia qua sua soror Heinrico Claudo imperatori nupta fuerat, episcopatum invasit, milites in sua sacramenta iurare coegit, palatium, quod situm est in eadem urbe occupavit, pontem quoque Mosellae turribus munivit. Heinricus autem imperator Meingaudo episcopatum dedit, praeposito ecclesiae Mogontinae; qui cum pararet potentiae Adelberonis resistere, 80 mansos de rebus Sancti Martini Ravengero de Madelberch et Udelberto de Stalle in beneficium dedit, nec tamen praevaluit. Tunc Heinricus imperator cum exercitu Treberim venit et palatium obsedit a dominica post Albas usque ad Kal. Septembris . . . Caesar ergo cum nequaquam proficeret in eius expugnatione, ad Kal. Septemb. profectus, pontem deici iussit, . . . et Megingaudo episcopatum confirmavit. Die Herren von Madelberg und Stalle gehören zu den angeseheneren Geschlechtern der Gegend. Träger dieser Namen erscheinen oft in den Trierer Urkunden. M. R. U. II, S. LXXVIII, LXXXIII.

12. MD. III, H. II. no. 186, 187, S. 221 ff.

13. Hirsch, Heinrich II. II, S. 206.

ausübte, während Megingaud seinen Wohnsitz in Koblenz nehmen mußte, das damals noch königlicher Besitz war[14].

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob die Opposition, welche sich gegen den vom König ernannten Megingaud in Trier erhob, auf eine Beachtung des Privilegs von 913 zurückzuführen ist. Die bisherigen Darsteller haben den Hauptnachdruck bei der Erklärung des Zustandekommens der Wahl Alberos darauf gelegt, daß man „dem so mißliebigen Ernennungsverfahren des Königs" zuvorkommen wollte, und daß die Wahl „eine Reaktion gegen die Rücksichtslosigkeit, mit der Heinrich II. sein Einsetzungsrecht handhabte", war[15].

Diese Anschauung setzt bei der Trierer Wählerschaft Ansprüche auf das Wahlrecht der Bischöfe voraus, deren Anerkennung man durch die schnelle Wahl Alberos erzwingen will. Die genaue Betrachtung der Quellen zeigte nirgends etwas von diesen Motiven, vielmehr war nach ihnen der entscheidende Grund für die Wahl und den Widerstand gegen den König die starke Macht Alberos und seines Geschlechtes und seine Beliebtheit bei der Wählerschaft[16]. Sodann wirkte die Berufung Alberos auf ein angebliches Versprechen des Königs mit. Die Opposition gegen diesen und

14. Gest. Trev. MS. VIII, S. 172[16]: Qui (Megingaudus) usque ad finem vitae suae in castello Confluentia episcopatum administravit, Adelberone . . . maximam episcopii familiam retinente. Koblenz kam erst 1018 an Trier. M. R. U. I, no. 293, S. 344. Stumpf II, no. 1714.

15. Hirsch, Heinrich II. II S. 202. Lesser, Poppo S. 18, A. 3. Hier ist dies Moment am stärksten betont. Die Wählerschaft soll Albero nicht geneigt gewesen sein, sondern ihn nur aus dem angeführten Grund gewählt haben. Auch Hauck, Kirchengeschichte III[3], S. 402 spricht davon, daß man die Anerkennung des Wahlrechts habe erzwingen wollen.

16. Daß Albero gewählt wurde, ist durch Thietmar genügend bezeugt. Ebenso sicher ist, daß Megingaud von Heinrich II. ernannt wurde. Nur der späte Eberwin läßt auch ihn von Klerus und Volk gewählt werden. Eberwin, De calamitate s. Martini MS. XV, S. 740[2].

seinen Kandidaten zeigt den großen Einfuß der Laien auf die Besetzung des Bischofsstuhles. Und zwar ist dieser Einfluß hier überwiegend ein politisch-dynastischer.

Poppo.

Am 24. Dezember 1015 starb Erzbischof Megingaud. Für Heinrich II. war es nun von großer Wichtigkeit, daß der Trierer Bischofsstuhl mit einem tatkräftigen Anhänger besetzt wurde, da Alberos Machtstellung noch immer nicht völlig gebrochen und der Friede mit den anderen Luxemburgern nicht ganz wiederhergestellt war. So zog er von Paderborn, wo er das Weihnachtsfest 1015 gefeiert hatte, eilig nach Trier, um hier seine Interessen persönlich zu vertreten und jeden sich etwa erhebenden Widerstand im Keime zu ersticken. Zu Megingauds Nachfolger ersah er, vielleicht bereits in Paderborn nach einer Beratung mit seinen Vertrauten, den bisherigen Dompropst von Bamberg, Poppo[1]. Dieser, ein Sohn des Babenbergers Luitpold, des Markgrafen der bayerischen Ostmark, hatte sich bereits früher der Gunst Heinrichs erfreut und war von ihm zum Dompropst des neu begründeten Bistums Bamberg gemacht worden[2]. In dieser Stellung mußte er sich Heinrichs Zufriedenheit erworben haben, denn dieser hielt ihn jetzt für den ge-

1. Thietmar S. 208: In vigilia natalis Domini Meingaudus Treverica civitatis archiepiscopus obiit in urbe sua Cophelenci dicta . . . Imperator haec audiens de tantorum detrimento patrum turbatur, qualiterque loca bene suppleret vacua, cum familiaribus suis tractavit; [et] natalem dominicum [in Pathebrunnun] festivis peregit gaudiis. Et post hanc Popponem, Liupoldi marchionis filium et tunc Bavenbergensis aeclesiae prepositum, Treverensi prefecerat urbi.

2. Genaueres über Poppos Vorleben vgl. bei Lesser, Poppo S. 15.

eigneten Mann, Albero völlig zu demütigen und ernannte ihn — wenn man den späten Gest. Trev. glauben darf — mit den Worten: „Einen solchen Mann muß ich ernennen, der Deiner (Alberos) Raserei Widerstand zu leisten vermag", zum Erzbischof[3]. Diese Ernennung fand in Trier keinen Widerstand. Die Darstellung der um 1130 unter Erzbischof Albero, dem eifrigen Verfechter kirchlicher Ansprüche, entstandenen Gest. Trev. Cont. I., nach welcher der König nach Erlangung der Zustimmung von Klerus und Volk Poppo zum Erzbischof gemacht haben soll, ist wertlos[4]. Falls eine Wahl stattfand, war dieselbe rein formell und völlig belanglos[5].

Der einzige, der Schwierigkeiten machte, war Bischof Dietrich von Metz, indem er unter Berufung auf alte, der Metzer Kirche zustehende Vorrechte, die Vollziehung der Konsekration für sich in Anspruch nahm und für den Fall der Verweigerung mit dem Bann drohte. Er hoffte wohl auf diese Weise die Besetzung des Bischofsstuhles mit dem königstreuen Poppo, welcher er sich nicht offen zu widersetzen wagte, zu hintertreiben oder doch zu verzögern. Doch der König ließ Poppo, nachdem Heinrich von Verdun, dem

3. Gest. Trev. MS. VIII, S. 172[19]: Heinricus imperator Popponem in Babenberch educatum ad offensam Adelberonis praesulem constituit, ita dicens: Talem virum debeo dirigere, qui tuae vesaniae sufficiat resistere.

4. Gest. Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 175[11]: Cui (Heinrico) in brevi tam dilectus factus . . . est, ut . . . rex ipse Treberim festinato venerit . . . et impetrato tam cleri quam populi consensu, ipsum pontificali cathedra sublimaverit. Proinde ibidem ab episcopis, qui causa regis advenerant, consecratus est sub die Kal. Januar. anno dominicae incarnationis 1016.

5. M. R. U. I, no. 305, S. 357 nennt sich Poppo: Ego Boppo . . . secundum electionem tocius cleri et populi Trevirorum archiepiscopus . . . Jedoch darf diese Urkunde nicht als Beleg für eine wirklich vollzogene Wahl gelten. In den übrigen von ihm ausgefertigten Urkunden erwähnt Poppo eine Wahl nicht. M. R. U. I, no. 292, 299, 302, 307, 310, 315, 318, 320, 324, 325, 326 S. 343 ff.

als ältesten der Suffraganbischöfe das Konsekrationsrecht zustand, Verzicht geleistet hatte, durch Erzbischof Erkanbald von Mainz am 1. Januar 1016 konsekrieren[6]. Am 8. April 1016 verlieh der Papst dem neuen Erzbischof das Pallium[7].

Eberhard.

Als Poppo am 16. Juni 1037 starb, herrschte in Deutschland Heinrich III., der, wie seine Vorgänger, die Besetzung der Bistümer als sein Recht in Anspruch nahm. Er machte Eberhard, den Dompropst von Worms, den Sohn eines schwäbischen Grafen Heinrich, zu Poppos Nachfolger. Von der Nachricht der Gest. Trev. Cont. I., daß die Wahlberechtigten Triers, einer Bitte des Königs entsprechend, Eberhard gewählt hätten, gilt das bei der Wahl Poppos von der gleichen Quelle Gesagte[1]. Am 28. Juni fand die Weihung

6. Thietmar S. 209: Et [cum is] ab Erkanbaldo Magociacensi archiepiscopo iussu cesaris et licentia Virdunensis episcopi, qui primus horum in ordine fuit confratrum, consecrari debuisset, a Thiederico Metensi antistite, eo quod a se iustius haec ordinacio fieri deberet, assidua acclamatione et humili peticione id incassum prohibebatur. Nam imperator hunc scripta demonstrantem et banno id interdicentem non exaudivit sed unctionem compleri precepit.

7. Jaffé, Reg. Pont. I[2], no. 4010, S. 509, M. R. U. I, no. 289, S. 340.

1. Herim. Aug. Chronicon, MS. V, S. 127[18]: (Imperator) Treverensi urbi Eberhardum, Wormatiae praepositum, archipraesulem praefecit. Gest. Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 181[26]: Successit in sacerdotali ministerio cum cleri plebisque consensu Everhardus episcopus . . . Dedit autem Deus ei invenire gratiam in oculis supra nominati Heinrici imperatoris et principum eius . . . Unde contigit, ut, Treviri orbata suo antistite, eis ad quos electio pertinebat peticioni regis coniventibus, iam dictae metropoli subrogaretur episcopus.

Eberhards statt[2]. Am 1. Oktober 1047 übersandte der Papst dem neuen Erzbischof das Pallium. Heinrich III. hat sich, so heißt es in der Uebersendungsurkunde, selbst mit der Bitte um das Pallium für Eberhard an den Papst gewandt[3].

Konrad.

Am 15. April 1066 starb Erzbischof Eberhard[1]. Nicht lange vorher war es Erzbischof Anno von Köln gelungen, wieder entscheidenden Einfluß auf den jungen Heinrich IV. zu gewinnen[2]. Er benutzte diesen, wie er es auch früher getan hatte, in seinem Interesse, und erreichte die Ernennung des bisherigen Kölner Dompropstes Konrad, seines Verwandten, zum Trierer Erzbischof. Konrad stammte aus Pfullingen, war schon früh zu Anno nach Köln gegangen und von diesem zum Dompropst gemacht worden. Ohne die Trierer Wählerschaft auch nur im geringsten zu berücksichtigen, belehnte der König auf Annos Betreiben Konrad mit Ring und Stab und ließ ihn konsekrieren. Wo das geschah, läßt sich nicht bestimmen. Sodann wurde Konrad mit Bischof Einhard von Speier und einer Begleitmannschaft nach Trier gesandt[3].

2. M. R. U. I no. 354 S. 411: in anniversario ordinationis mei, que est IV. Kal. July.

3. Jaffé, Reg. Pont. I², no. 4151, S. 528, M. R. U. I, no. 327, S. 381: Sicut supplicatio dulcissimi filii nostri . . . Heinrici atque devotio nobis suggessit . . .

1. Gest, Trev. Cont. I, MS. VIII, S. 182[19].

2. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und V. I, S. 489 ff.

3. Die Berichte über diese Ereignisse sind sehr zahlreich. Von den nicht aus Trier stammenden Quellen sind die wichtigsten: Ann. Altah. mai. S. 73: Trevirorum praesul obiit, quem pontificatum contra voluntatem eorum rex Chunrado, Coloniensi praeposito, dedit. — Lamperti Annales S. 102: Episcopatum per interventum Coloniensis archiepiscopi suscepit Cuono, prepositus Coloniensis. — Triumphus S. Remacli. MS. XI, S. 446[3]: Archiepiscopus Trevirorum obierat, ipse (Anno) praepositum suum eius loco substituerat. Ausführlicher sind die Vita Conradi, welche von einem Mönch des Klosters Tholey geschrieben ist, und die Berichte der Gest. Trev. Der Wert der Vita ist wegen des Bestrebens, Konrad als Heiligen zu feiern, kein hoher. Vita Conradi MS. VIII, S. 215[9]: Itaque saepedicti praesulis sui instinctu et consilio martyr Christi ante futurus quam episcopus . . . suscepit a manu regia pontificatus insignia. — Gest. Trev. MS. VIII, S. 174[21]: Anno quendam clericum suum nomine Cuononem episcopum ordinans, Treberim direxit. — Gest. Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 182[21]: Anno . . . spreto Treberorum consilio et electione, adhibita regis adhuc pueri investitura et confirmatione, nepotem suum Cuononem cum magna ambitione et manu militari, si sic necesse foret, versus Treberim direxit. Beyer, Bischofswahlen S. 39 läßt Konrads Ernennung in Utrecht erfolgen, ohne einen Beleg anführen zu können. Siehe auch Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und V. I, S. 500 A. 18.

In Trier erregte das eigenmächtige Vorgehen des Königs und Annos lebhaften Unwillen, nach Lambert weil Klerus und Volk nicht befragt worden waren; nicht weniger gewiß auch, weil man ungern Anno durch seinen Schützling seine Macht nach Trier ausdehnen sah. An die Spitze der Opposition trat der Stiftsvogt von Trier, Graf Dietrich. Neben ihm spielten die Ministerialen der Trierer Kirche die wichtigste Rolle[4].

4. Ann. Altah. mai. S. 73: Cum autem clerus pariter et populus hoc ferrent indigne, quidam episcopii milites eundem episcopum illo venientem vivum cepere et de quadam altissima rupe praecipitari fecere. — Ann. Weissenburg. S. 53: Populi Treverorum indignantes noluerunt eum suscipere. — Lamperti Annales S. 102: Graviter et indigne nimis tulit tam clerus quam populus Treverorum, quod ipsi in electionem eius admissi consultique non essent, seque vicissim hortabantur, ut insignem hanc contumeliam insigni aliquo exemplo eluerent. — Berthold, Annales MS. V, S. 272[42]: Conradus Coloniensis praepositus, electus a rege succedere debuit; set a clero et civibus Trevirensibus refutatus est. — Triumphus s. Remacli MS. XI, S. 446[5]: Pro qua re (Anno.) a Trevirensibus iustas odii causas sibi consciverat, quia spreta eorum

Der an der Spitze der Trierer Wählerschaft erscheinende Graf Dietrich hatte seine Besitzungen in der Nähe der Stadt und war außerdem noch Obervogt des Erzstifts und, nach Rietschels Vermutung, Burggraf der Stadt Trier[5]. Die Macht des Stiftsvogtes und der Ministerialen der Kirche war unter den Erzbischöfen Poppo und Eberhard sehr gestiegen. Die Urkunden dieser Zeit zeigen, daß sie bei Beratungen eine sehr einflußreiche Stimme hatten[6]. Es kann daher nicht überraschen, wenn sie, die bei allen wichtigen Entscheidungen des Erzbischofs gehört wurden, es als einen Uebergriff des Königs empfanden, daß sie bei der Neubesetzung des Bischofsstuhles nicht befragt waren. Sie mochten eine dauernde Schmälerung ihres Einflusses befürchten und waren daher zum äußersten bereit, um Konrad von Trier fern zu halten.

---

electione suam invitis proposuerat. Adam von Bremen spricht nur vom Klerus: Adami Gest. Hammaburg. eccles. pontif. S. 119: Invidia cleri (Cuono) martyrio coronatus antequam inthronizatus . . . Die Vita Conradi MS. VIII, S. 215[24] schildert die Erregung in Trier ausführlich. Gest. Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 182[25]: Quae inconsiderata provectio sicut illi beato mortis occasio martyrii fuit, sic Treberensibus exercendae crudelitatis audaciam et materiam praebuit. Nec mora, denique praesidem suum Theodericum cum aliis principibus evocatum ad ulciscendum tanti contemptus iniuriam clamosis vocibus instigant: si Colonienses hac molitione praevaleant, actum hoc omnium successorum suorum esse dedecus et infamiam.

5. Ueber Dietrich vgl. Schoop. Vfgesch. v. Trier S. 80, Rietschel, Burggrafenamt S. 168. Ob Schoops Annahme, daß der Graf seine Stellung als Vogt erhalten habe, um das Erzstift gegen die Uebergriffe der Luxemburger zu schützen, richtig ist, läßt sich nicht nachweisen. Ebenso bleibt Rietschels Meinung unsicher, daß Dietrich Burggraf war, und daß schon unter Poppo dies Amt existierte. Jedenfalls beweist die völlig sagenhafte, in der Zeit des Burggrafen Ludwig geschriebene Stelle der Gest. Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 176[33] nichts für das Vorkommen eines Burggrafen in jener Zeit.

6. Ueber die Stellung der Trierer Ministerialen unter Poppo und Eberhard handelt genau Lesser, Poppo S. 43ff. Auch Waitz, Vfgesch. V[2], S. 388 schiebt die Ermordung Konrads den Ministerialen zu.

Als die Kunde eintraf, daß die Ankunft des neuen Erzbischofs nahe bevorstehe, rückte Dietrich am Abend des 17. Mai mit einer großen Schar aus, überfiel in der Frühe des nächsten Tages in Bittburg die Bischöfe, nahm sie gefangen und plünderte ihre Habe. Einhard von Speyer wurde mit den Seinen bald entlassen, Konrad dagegen wurde auf Dietrichs Burg Uerzig geschleppt, offenbar weil man noch nicht wußte, wie man mit dem Gefangenen verfahren sollte. Am 1. Juni wurde er, nach den Gest. Trev. Cont. I., um ein Eingreifen des Königs zu seinen Gunsten zu vermeiden, von seinen Wächtern getötet. Erzbischof Siegfried von Mainz schreibt in einem Brief an den Papst, daß diese Tat auf allgemeinen Rat der Trierer erfolgt sei. Die wunderbaren Ereignisse, die sich bei der Ermordung Konrads und an seinem Grabe zugetragen haben sollen, werden in vielen Quellen berichtet. Den historischen Kern dieser Geschichten festzustellen, wird unmöglich sein; doch ist die weite Verbreitung derselben ein Zeugnis dafür, wie großes Aufsehen Konrads Ermordung gemacht hat[7].

---

7. Ann. Weissenbg. S. 53: . . . magna manu armatorum collecta nocte eum aggressi, omnes sibi resistentes percusserunt, ipsum domnum et regis missum, Spirensem episcopum Enhardum omnesque optimos et res eorum secum duxerunt, et non post longe Spirensem episcopum et suos libertati dantes, praefatum seniorem Cuononem miserabili tormento . . . percusserunt. — Triumphus s. Remacli MS. XI, S. 446[8]: Cumque dormitum esset, ecce advocatus Trevirorum Theodericus comes cum hostili manu irruit, omnia vastat et diripit, ipsum novitium pontificem inhumane tractans in vincula conicit . . . — Lamperti Annales S. 103: Is (Diedericus) die, quo episcopus urbem ingressurus sperabatur, cum ingentibus copiis obviam processit atque in ipso lucis crepusculo, prius quam hospicio progrederetur, super eum irruens, paucos resistere temptantes occidit, caeteros inopino terrore perculsos facile fudit fugavitque, opes, quas amplissimas advexerat, diripuit, ipsum episcopum captum traditumque in manus carnificum de rupe altissima preci-

Udo.

Bald nach diesen Ereignissen nahmen die Trierer die Wahl eines Bischofs vor. Klerus und Volk wählten einen Angehörigen des Trierer Domkapitels, Udo, den Sohn des Grafen Eberhard von Nellenburg. Udo wird in Trier beliebt gewesen sein, und so kam seine Wahl ohne Schwierigkeiten zustande. Daß dieselbe, wie Berthold berichtet, nur vom Klerus vollzogen wurde, widerspricht den anderen Quellen und ist auch bei der großen Bedeutung, welche die Laien bei der Opposition gegen Konrad gehabt haben, höchst unwahrscheinlich. Sodann wird man aber Udo um so lieber gewählt haben, als man für ihn, den Sohn eines treuen Anhängers Heinrichs IV., auf dessen Zustimmung hoffen konnte. Denn die Stellungnahme des Königs war jetzt für die Trierer von allergrößter Wichtigkeit. Wie würde er die Ermordung des von ihm ernannten Konrad hinnehmen? Nach dem späten Trierer Bericht brauste Heinrich zornig auf, als er das Geschehene vernahm und drohte mit der Zerstörung der widerspenstigen Stadt. Doch soll es schließlich gelungen sein, ihn umzustimmen und die Anerkennung Udos zu erreichen[1]. Wir wissen aber nicht, daß Heinrich irgend

pitari et sic interfici iussit. — Bertholdi Annales MS. V, S. 272^{43}: Quidam comes de militia Trevirensi, nomine Theodericus eundem Chounradum Trevirim tendentem comprehendit, et diu sub custodia maceratum quatuor militibus enecandum commisit. Der sehr ausführliche Bericht der Vita Conradi bietet keine neuen Momente, nur das Datum des Ueberfalls erfahren wir. Gest. Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 182^{35}: Ipse domnus Cuono incidit in manus hominum impiorum, qui eum nequioribus custodiendum, donec viderent quo res vergeret, commiserunt; qui eum paulo post, ne videlicet regis adhuc iuvenis temerarium praevaleret arbitrium, de rupe praecipitantes, in Kal. Junii miserabili morte peremerunt. Siegfried von Mainz schreibt dem Papst über Konrads Ermordung Udalrici codex no. 32, S. 62: quasi furtiva latrocinantium manu captus et spoliatus, dein gravissima de loco in locum transportatione afflictus, tandem, ut asserunt communi illorum consilio, morte turpissima multatus est.

1. Ann. Altah. mai. S. 73: Tandem ergo Treviris concessa

einen entscheidenden Schritt zur Bestrafung der Mörder Konrads getan hat, und man möchte daher eher vermuten, daß ihm das Schicksal Konrads nicht allzusehr zu Herzen ging, daß die Wahl Udos auf seinen Wunsch hin erfolgte und daß ihm der Widerstand der Trierer gegen den Kandidaten Annos durchaus nicht unangenehm war.

Die Mörder Konrads blieben auch ungestraft; Dietrich behielt seine einflußreiche Stellung, und erst später soll, wie einige Quellen zu berichten wissen, ihn und seine Mitschuldigen die Vergeltung erreicht haben. Der Graf soll auf einer Reise ins heilige Land umgekommen sein, während man Konrads Mörder, mit Ketten beschwert, herumirren gesehen haben will[2].

Sehr schwer war Erzbischof Anno durch den Tod seines Schützlings getroffen. Da der König sich ihm versagte und er allein nicht an eine Bestrafung der Trierer denken konnte, machte er den Versuch, das Einschreiten des Papstes gegen die Trierer und Udo zu erreichen. Leidenschaftlich bittet er Alexander II., Udo und seine Begleiter, die nach Rom aufgebrochen waren, um mit Geld Verzeihung für die Ermordung Konrads und das Pallium für den Neugewählten zu erreichen, nicht aufzunehmen, sondern sie zu bestrafen[3].

electione, elegerunt Utonem virum nobilem et honoratum, eiusdem congregationis canonicum. — Lamperti Annales S. 103: Successit ei in episcopatum Uto, concordante in electionem eius tam clero quam populo. — Berthodi Annales MS. V, S. 273^{5}: Uto canonicus Trevirensis post interfectionem illius archiepiscopus electus a clero constituitur. — Gest.Trev. Cont. I. MS. VIII, S. 182^{39}: Qua de causa rege valde commoto civitatemque Trebericam se desolaturum comminante, tandem . . . a sapientibus eius furore sedato, electione cleri et populi Uodo intronizatur episcopus. Ueber Eberhard von Nellenburg vgl. Meyer v. Knonau. Heinrich IV. und V. I, S. 156, 442.

2. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und V. I, S. 509.

3. Giesebrecht, Kaiserzeit III^{5}, no. 7, S. 1260: Et ecce qui apud eos appellatur episcopus ceterique complices eius ad te veniunt, onusti munusculis, quibus te inescare cupiunt, ne super eis nostrarum parcium

Die gleiche Forderung erhob auch Erzbischof Siegfried I. von Mainz[4]. Aber der Papst gab diesen Forderungen kein Gehör, sondern bestätigte Udo, allerdings erst, nachdem er sich 1068 eidlich von der Beschuldigung der Simonie gereinigt hatte[5].

So endete der Versuch Annos, den Trierer Erzbischofsstuhl in die Hand eines Verwandten zu bringen, sehr ungünstig. Wie schwer er von diesem Schlage getroffen wurde, zeigt die Tatsache, daß er seiner Entrüstung sogar seinem Rivalen Adalbert von Bremen gegenüber Ausdruck gab, von dem er eine ihn sicher tief kränkende Antwort erhielt[6].

Die Vorgänge des Jahres 1066 zeigen, daß Heinrich IV. wie seine Vorgänger, das Recht, die Bistümer zu besetzen, beansprucht. Doch hat er bei den Wählern an verschiedenen Orten Widerstand gefunden[7]. Ob aber das Vorgehen der Trierer gegen Konrad dahin gerechnet werden kann, ist sehr fraglich, weil es recht zweifelhaft ist, ob Konrad wirklich königlicher Kandidat war. Sein Nachfolger Udo war es und ist ohne Schwierigkeiten gewählt worden. Es ist falsch, mit K. Beyer anzunehmen, daß sich die Opposition gegen Konrad auf ein besonderes Wahlprivileg stützte[8]. Die Bestimmung der Kanones, daß eine Bischofswahl durch Klerus und Volk erfolgen solle, ist nie vergessen worden und wird gerade

et Gallicanum expectes iudicium . . . De pallio sive de commissi sceleris purgatione nullum hac vice, queso, tecum finem faciant.

4. Udalrici codex no. 32, S. 61.

5. Ann. Altah. mai. S. 74: Affuit etiam illic Uto, Trevirorum praesul venerandus, qui et ipse de eadem heresi est accusatus, sed mox per ius iurandum se excusans, innocens est iudicatus et post haec in magna veneratione a papa et Romanis est habitus. Die Palliumsverleihung: Jaffé, Reg. Pont. I², no. 4646, S. 583. M. R. U. I, no. 365, S. 422.

6. Giesebrecht, Kaiserzeit III⁵, no. 6, S. 1259. Zur Beurteilung des Briefes vgl. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und V. I, S. 512.

7. Hauck, Kirchengeschichte III³, S. 727.

8. K. Beyer, Bischofswahlen S. 19.

in dieser Zeit, in welcher die Macht der Kirche steigt, von neuem betont. Die der Zentralgewalt widerstrebenden lokalen Gewalten benutzten die Vorschrift als Stütze[9]. So zeigt uns diese Wahl wiederum, wie wichtig die Stellung des Laienelements werden kann.

9. Hauck, Kirchengeschichte III³, S. 728.

Bericht über die folgenden hier nicht zum Abdruck gelangenden Teile der Dissertation:

Egilbert.

Eine Darstellung der Wahl Egilberts hat auszugehen von dem Schreiben, mit dem sich Egilbert selbst im Jahre 1080 von Gregor VII. lossagte, und zwei Briefen des Bischofs Dietrich von Verdun an den Papst und Egilbert. Hinter diesen gleichzeitigen Berichten zweier Augenzeugen stehen die tendenziösen Angaben Bertholds und der Gest. Trev. Cont. I. an Wert weit zurück.

Egilbert ist auf kaiserlichen Vorschlag Anfang Januar 1079 von den Trierern einmütig zum Bischof gewählt, doch hat er jahrelang trotz aller Bemühungen, der schwierigen politischen Lage wegen, die Konsekration nicht erlangen können. Erst im Jahre 1084 hat ihn Dietrich von Verdun auf eine Aufforderung Heinrichs IV. hin konsekriert.

Bruno.

Bruno ist, wohl auf Bitten der Trierer, von Heinrich IV. 1101 zu Egilberts Nachfolger gemacht worden. Mit dem Papst ist er erst später in Beziehungen getreten. Der Zeitpunkt läßt sich wegen der Mangelhaftigkeit des Berichtes der Gest. Trev. Cont. I. nicht völlig sicher angeben.

Gottfried.

Die Grundlage für eine Darstellung der Zeit Gottfrieds

hat der Bericht der Gest. Trev. Cont. I. zu bilden. Sodann sind die Gesta Godefridi und einige Angaben der Gesta Alberonis des Balderich heranzuziehen.

Da der von Heinrich V. 1124 zum Trierer Bischof gemachte Gottfried alt und schwächlich war, erhoben sich mächtige Laien und forderten die Erfüllung früher gegebener Versprechungen von ihm. Der Erzbischof geriet völlig in die Hand der Laien, namentlich des Burggrafen Ludwig. Unter dem Klerus erhob sich daher eine lebhafte Opposition gegen den Erzbischof, so daß dieser schließlich im Jahre 1127 auf seine Würde Verzicht leisten mußte.

Meginher.

Meginher war ein Gegner Gottfrieds gewesen und wurde nunmehr zum Erzbischof gewählt. Seine Strenge machte ihn bald unbeliebt. Auf einer Reise nach Italien wurde er, der Anhänger Lothars, von Konrad von Staufen gefangen genommen und starb zu Parma im Kerker am 1. Oktober 1130.

Ein Eingreifen des Königs in die Verhältnisse der Trierer Diözese oder eine Beachtung der Bestimmungen des Wormser Konkordates ließ sich bei Meginhers Wahl nicht erweisen.

Albero.

Nachdem der von den Trierern einmütig zum Bischof gewählte Bruno die Würde mit päpstlicher Erlaubnis abgelehnt hatte, fanden die Verhandlungen zur Neuwahl statt, als König Lothar Ostern 1131 in Trier war. Eine Einigung konnte zwischen dem Klerus und den Laien nicht erzielt werden; auch der einigen Klerikern von den Bischöfen von Albano und Metz als eine dem König und Papst genehme Person bezeichnete Metzer Primizerius Albero wurde von den Laien zurückgewiesen. Erst nach Lothars und der Laien Entfernung wählte eine Minorität des Klerus heimlich

Albero. Lothar verweigerte auf einem von ihm zur Entscheidung des Streites festgesetzten Tage zu Mainz die Investitur und die Kleriker, die nach ihrer Heimkehr in Trier hart bedrängt wurden, wandten sich nunmehr an Innozenz II. und erbaten seine Hilfe. Der Papst konsekrierte Albero trotz seines Widerstrebens und auch Lothar gab, ohne große Schwierigkeiten zu erheben, aus persönlichen Gründen nach. Den Unwillen der Trierer schlug Albero durch sein tatkräftiges Auftreten nieder.

Diese Ereignisse zeigen, daß keine der in Betracht kommenden Parteien die Bestimmungen des Wormser Konkordates beachtet hat.

Hillin.

Hillin ist 1152 ohne königliche Einwirkung von den Trierern gewählt.

Arnold.

Arnold ist 1169 auf Vorschlag Friedrichs I. von den Trierern gewählt, doch hat die Wahl keine Bedeutung gehabt.

Der Trierer Wahlstreit von 1183—1189.

In der Wertung der zahlreichen Quellen folgt die Darstellung den Ausführungen von Scheffer-Boichorst, Bertheau Cüppers, indem sie die Gest. Trev. Cont. III. zu Grunde legt.

Bei der sogleich nach Erzbischof Arnolds Begräbnis stattfindenden Neuwahl, über deren Einzelheiten wir recht gut orientiert sind, hat der Dompropst Rudolf die Majorität des Domkapitels, der Archidiakon Folmar die Laien für sich. Nach längeren ergebnislosen Verhandlungen, in denen der Wahlmodus eine Rolle spielt, verschiebt man die Entscheidung um einige Stunden. Aber schon vor der neuen Beratung wird Folmar von den Seinen in tumultuarischer Weise auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt. Rudolfs Anhänger bringen nunmehr den Streit vor den Kaiser, der bisher keinen Einfluß auf den Gang der Dinge ausgeübt hatte. Dieser beruft die Trierer nach Konstanz und läßt, nachdem ihm von den anwesenden Fürsten das Recht der Ernennung eines Bischofs zugestanden ist, die Trierer eine Neuwahl vornehmen, die auf Rudolf fällt. Dieser erhält die Investitur, während Folmar, der Konstanz schon vor der Neuwahl verlassen hatte, sich zum Papst begibt.

Der Wahlstreit wird nunmehr in die allgemeine Politik jener Zeit hineingezogen. Der Kaiser verlangt vom Papste die Konsekration des von ihm Investierten und sieht Folmars Konsekration, wie er wiederholt betont, als eine schwere Schädigung kaiserlicher Rechte an. Da sich Rudolf jedoch nicht als tatkräftig genug erweist, legt Friedrich schließlich mehr Wert auf Folmars Absetzung, läßt seinen Kandidaten fallen und willigt in eine Neuwahl ein. Der Papst scheut sich zunächst, durch Rudolfs Konsekration in der schwierigen politischen Lage jener Jahre die kaiserlichen Ansprüche als berechtigt anzuerkennen und verzögert daher die Entscheidung. Als es später zum offenen Bruch zwischen Kaiser und Kurie kommt, wird Folmar konsekriert; als politische Verhältnisse die Kurie zum Nachgeben zwingen, läßt man ihn fallen und bewilligt eine Neuwahl.

Diese findet in Gegenwart Heinrichs VI. statt. Auf des Königs Bitten wurde der kaiserliche Kanzler Johann zum Bischof gewählt.

Die Vorgänge dieser Wahl gewähren sehr lehrreiche Einblicke in die Zusammensetzung der Wählerschaft und zeigen die Bedeutungslosigkeit des Wormser Konkordats für diese Zeit.

Schluss.

Das Wahlprivileg von 913 hat ebenso wie das Wormser Konkordat für die Trierer Bischofswahlen keine Bedeutung

gehabt. Die Wählerschaft läßt sich in verschiedene Gruppen scheiden, von denen die vornehmen Laien wiederholt durch ihre politische Macht von großer Bedeutung sind. Unter dem Klerus treten bei den letzten Wahlen die Mitglieder des Domkapitels besonders hervor.

Exkurs I.

Herkunft und Stand der Trierer Erzbischöfe.

Hier wird eine kurze Zusammenstellung des bereits im Text Gesagten gegeben.

Exkurs II.

Zur Beurteilung der Gesta Treverorum Continuatio I.

Die Gest. Trev. Cont. I. ist zur Zeit Erzbischof Alberos abgefaßt. Sie enthält viel Sagenhaftes und schwere chronologische Irrtümer. Der Verfasser, ein eifriger Verfechter der von der kirchlichen Partei erhobenen Ansprüche, schildert die Ereignisse unter dem Gesichtspunkt der kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit und ist bemüht, zu erweisen, daß die Forderungen seiner Partei in Trier stets Beachtung gefunden haben. Die Quelle hat daher keinen hohen Wert.

Lebenslauf.

Am 5. Januar 1886 wurde ich, Richard Ludwig Gustav Martini, als Sohn des evangelisch-lutherischen Pastors R. Martini zu Gladau, Provinz Sachsen, geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Ich besuchte die Gymnasien zu Burg bei Magdeburg und Wernigerode und erhielt hier Ostern 1904 das Zeugnis der Reife. Sodann studierte ich an den Universitäten Tübingen und Berlin Geschichte und klassische Philologie und bestand am 19. Januar 1909 in Berlin die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Die Promotionsprüfung bestand ich am 15. Juli 1909 mit dem Prädikat cum laude.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Schäfer bin ich wegen seiner gütigen Unterstützung bei der Anfertigung dieser Arbeit zu größtem Danke verpfichtet.

